

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

ANLAGE

I. ZYKLUS DER NTVIC -ONGSZUSAMMENA0.026 T2 Tj 0 -13.542725 TD /2397 TD /FRBEIT4996

geeigneten Stadium in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Systems der Vereinten Nationen unter der Leitung des Residierenden Vertreters des Entwicklungsprogramms erstellt; es sollte, soweit angezeigt, mit dem Zeitraum des nationalen Entwicklungsplans des Landes zusammenfallen. Die Ausarbeitung des Landesprogramms hat zu umfassen:

-) eine allgemeine Ermittlung der Bedürfnisse, die sich aus den Entwicklungszielen des Landes in bestimmten Sektoren, im Rahmen seiner Gesamtentwicklungsziele, ergeben und die in geeigneter Weise durch Hilfe des Entwicklungsprogramms gedeckt werden könnten;
-) eine möglichst genaue Angabe der Eigenbeiträge der Entwicklungsländer, der Beiträge des Entwicklungsprogramms und, wenn möglich, anderer Beiträge der Vereinten Nationen zur Deckung dieser Bedürfnisse;
-) eine vorläufige, später weiter auszuführende Liste von durch das Entwicklungsprogramm zu finanzierenden Projekten zur Durchführung des Landesprogramms.

8. Das Hilfsprogramm für das jeweilige Land soll Aktivitäten unterstützen, die im Hinblick auf die Entwicklungsziele des betreffenden Landes sinnvoll sind. Dies bedeutet, daß die geleistete Hilfe ein Programm darstellt, das seine Kohärenz und Ausgewogenheit aus seiner Beziehung zu diesen einzelstaatlichen Zielen ableitet.

9. Bei der länderbezogenen Programmierung soll auf allen Ebenen getrachtet werden, alle Hilfsquellen im System der Vereinten Nationen zu koordinieren, um eine Integration der Hilfe auf Landesebene zu erzielen.

10. Bei der Ausarbeitung des Landesprogramms wird die Regierung andere externe Beiträge, multilaterale wie auch bilaterale, berücksichtigen müssen.

11. Der Residierende Vertreter leitet das Landesprogramm an den Administrator des Entwicklungsprogramms weiter, der es seinerseits zusammen mit seinen Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorlegt. Die Genehmigung gilt für die gesamte Laufzeit des Programms, wobei regelmäßige Überprüfungen im Hinblick auf etwaige Anpassungen vorgesehen sind. Bei der Vorlage des Landesprogramms zur Prüfung und Genehmigung lenkt der Administrator mit Zustimmung des betreffenden Landes die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats auf die Einzelheiten jedes anderen damit zusammenhängenden Hilfsprogramms der Vereinten Nationen.

12. Die Hilfe des Entwicklungsprogramms muß genügend flexibel sein, um auf unvorhergesehene Bedürfnisse der Empfängerländer oder außerordentliche Situationen reagieren zu können, denen die Landesprogramme nicht Rechnung tragen können.

B.

13. Unter anderem zum Zweck der Festlegung der Planungsleitzahlen werden alle Unterscheidungen zwischen den Komponenten Technische Hilfe und Sonderfonds abgeschafft. Die für die länderbezogene Programmierung vorgesehenen Mittel werden einen bestimmten Prozentsatz der

Gesamtmittel für das laufende Jahr darstellen, der über einen gegebenen Zeitraum projiziert wird und eine jährliche Zuwachsrate für diesen Zeitraum enthält, wobei unter anderem von der Annahme ausgegangen wird, daß die Mittel des Entwicklungsprogramms mindestens ebenso rasch anwachsen werden wie im Durchschnitt der letzten Jahre.

14. Die Planungsleitzahlen sollen nicht so ausgelegt werden, als stellten sie eine verpflichtende Zusage dar, sondern als weitgehend verlässlicher Anhaltspunkt für die Zwecke der längerfristigen Programmierung.

15. Die Planungsleitzahlen werden den Regierungen vom Administrator auf der Grundlage der Kriterien und Richtlinien vorgeschlagen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt. Die Höhe der für die Planungsleitzahlen zur Verfügung stehenden Mittel soll mit einer gewissen Flexibilität festgelegt werden. Nach Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, welche die Regierungen in bezug auf diese Zahlen abzugeben wünschen, legt der Administrator seine endgültigen Planungsleitzahlen für jedes Land dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor; soweit möglich, wird gleichzeitig auch das jeweilige Landesprogramm gebilligt.

16. Der Administrator berechnet versuchsweise als Grundlage für die erste Serie von Planungsleitzahlen den jedem Land zugeteilten Prozentsatz der gesamten Zweckbindungen der programmierten Mittel (das heißt die Zielbeträge der Technischen Hilfe für die einzelnen Länder zuzüglich der Zweckbindungen für Sonderfonds-Projekte) während des Fünfjahreszeitraums von 1966 bis 1970, einschließlich der vom Verwaltungsrat auf seiner elften Tagung gebilligten Projekte. Diesen Prozentsatz wendet er in jedem einzelnen Fall auf die Mittel an, die im Einklang mit dem in Ziffer 13 festgelegten Verfahren für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, je nach dem Zeitraum des Entwicklungsplans oder Entwicklungsprogramms des betreffenden Landes, für die länderbezogene Programmierung voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um so für jedes Land für diesen Zeitraum eine vorläufige Planungsleitzahl zu erhalten. Er prüft diese Zahlen anhand der geltenden Kriterien für die Zuweisung von Mitteln und paßt sie nötigenfalls an, um zu vermeiden, daß irgendwelche in einem Land gerade herr-

19. Die Vorbeurteilung des jeweiligen Projekts wird soweit wie möglich ein fester Bestandteil des Prozesses der Projektausarbeitung sein. So werden kleinere Projekte bis zu einer bestimmten Kostenobergrenze im Namen des Entwicklungsprogramms vom Residierenden Vertreter vorab beurteilt, erforderlichenfalls mit Unterstützung kompetenter Fachleute. Für die Vorbeurteilung größerer Projekte ist der Administrator zuständig.

20. Die Genehmigung der Projekte, die dem Entwicklungsprogramm von den Ländern zur Prüfung vorgelegt werden, obliegt ausschließlich dem Verwaltungsrat. Während diese Befugnis beim Verwaltungsrat bleibt, delegiert er die Genehmigung von Projekten im Rahmen der Landesprogramme für drei Jahre an den Administrator. Nichtsdestoweniger behalten sich der Rat und die antragstellende Regierung das Recht vor, den Administrator zu ersuchen, bestimmte Projekte, gleich welcher Größenordnung, dem Rat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Administrator kann außerdem dem Rat jedes Projekt vorlegen, das wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung oder wegen des Umfangs seiner Auswirkungen auf das Landesprogramm als Ganzes verdient, vom Rat geprüft und genehmigt zu werden. Soweit es praktisch möglich ist **B** was vom Administrator bestimmt und zu gegebener Zeit dem Verwaltungsrat angezeigt wird **B**, delegiert der Administrator die Befugnis zur Genehmigung von Projekten an die Residierenden Vertreter. Der Verwaltungsrat wird über alle aufgrund dieser Delegation von Befugnissen genehmigten Projekte so bald wie möglich unterrichtet.

III. LÄNDERÜBERGREIFENDE PROGRAMMIERUNG

21. Unter länderübergreifender Programmierung ist die Programmierung der Hilfe für Gruppen von Ländern auf subregionaler, regionaler, interregionaler oder weltweiter Basis zu verstehen. Diese Hilfe wird im Rahmen von subregionalen, regionalen, interregionalen und weltweiten Projekten auf Antrag von mindestens zwei Regierungen gewährt, wobei auf die ausgewogene Aufteilung der Mittel unter den Regionen Rücksicht zu nehmen ist.

22. Die Programmierung dieser Hilfe beruht generell auf denselben allgemeinen Grundsätzen, die weiter oben für die länderbezogene Programmierung dargelegt wurden; insbesondere wird sie systematisch in Beziehung zu den Entwicklungsprioritäten der jeweiligen Länder gesetzt und, soweit möglich, für eine Reihe von Jahren im voraus geplant.

23. Die Verfahren für die Ausarbeitung, die Vorbeurteilung und die Genehmigung von länderübergreifenden Projekten entsprechen in den jeweils in Betracht kommenden Aspekten denselben allgemeinen Grundsätzen, wie sie für Projekte im Rahmen der Landesprogramme gelten, und unterliegen den Kriterien und Richtlinien, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt. Alle weltweiten Projekte bedürfen jedoch der ausdrücklichen Genehmigung des Verwaltungsrats.

IV. ALLGEMEINE VERWENDUNG UND VERWALTUNG DER MITTEL DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

A.

24. Die für die Programmierung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die länderbezogene Programmierung einerseits und auf die länderübergreifende Programmierung andererseits aufgeteilt, die wiederum aus subregionalen, regionalen, interregionalen und weltweiten Projekten besteht.

30. Der Administrator trägt die volle Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel des Programms und für die Wahrnehmung der Finanz- und Rechnungskontrolle. Der Generalsekretär bleibt der Treuhänder der Programmmittel, jedoch werden Entscheidungen betreffend die Finanzanlagen des Programms und die Devisenverwaltung im Einvernehmen mit dem Administrator getroffen, vorbehaltlich der Vorlage eines vollständigen Berichts über diese Regelung und eine Überprüfung seitens des Verwaltungsrats auf seiner zwölften Tagung.

31. Bei der Vorlage der Ausgabeprognozen und der Anträge um die Zweckbindung von Mitteln an den Verwaltungsrat trifft der Administrator eine klare Unterscheidung zwischen den folgenden Arten von Ausgaben:) Projektkosten;) Programmunterstützungskosten, einschließlich der Gemeinkosten und der Kosten für Beratungsdienste; und) Verwaltungskosten.

C.

32. Der Administrator wird dem Verwaltungsrat auf dessen elfter Tagung konkrete Empfehlungen hinsichtlich der Formel für die Bemessung des Ortskostenanteils unterbreiten, die eine Vereinfachung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von dem Ortskostenanteil vorsehen sollte, unter Berücksichtigung derjenigen Fälle, in denen die Empfängerregierung andernfalls ungebührlich belastet würde.

D.

33. Der Administrator wird sich mit den teilnehmenden und den Durchführungsorganisationen und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ins Benehmen setzen, um neue Methoden für die Berechnung der angemessenen Erstattung der Kosten für die Projektdurchführung und für Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Programmierung, der Projektausarbeitung und der Ausarbeitung der Grundsatzpolitik festzulegen. Es wird die Möglichkeit untersucht werden, allgemeine Vergütungsvereinbarungen für Beratungsdienste und gesonderte Einzelvereinbarungen für die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Projektdurchführung abzuschließen. Die erarbeitete Lösung darf erst dann als bindend angesehen werden, wenn sie, zusammen mit einem Bericht über die Art der Dienste, für die Erstattung zu leisten ist, dem Rat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden ist.

34. Der Administrator unterstützt nach besten Kräften die Anstrengungen, die im gesamten Verband der Organisationen der Vereinten Nationen im Hinblick auf ein einheitliches Haushaltsverfahren und ein einheitliches Buchführungssystem unternommen werden.

Gebrauch, diese zu beschaffen, wobei er gleichzeitig, in geeigneten Fällen, die zuständige Organisation der Vereinten Nationen um zusätzliche Unterstützung bittet.

43. Jede Durchführungsorganisation ist dem Administrator für die Abwicklung der Projekthilfe des Entwicklungsprogramms rechenschaftspflichtig.

44. Bei der Auswahl der einzelnen Sachverständigen, Institutionen und Unternehmen, bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Versorgungsgütern und bei der Bereitstellung von Ausbildungseinrichtungen wird der Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung beachtet, soweit er mit der größtmöglichen Wirksamkeit vereinbar ist.

E.

45. Der Administrator soll in Absprache mit den in Betracht kommenden Organen des Systems seine Bemühungen verstärken und geeignete Vorschläge zur Prüfung durch den Verwaltungsrat ausarbeiten, mit dem Ziel, die Verfügbarkeit qualifizierten internationalen Projektpersonals, dessen Unterweisung und Fortbildung sowie die Verfahren für seine rechtzeitige Einstellung zu verbessern. Bei diesen Vorschlägen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß mehr Personal aus den Entwicklungsländern eingestellt werden soll. Der Administrator soll außerdem folgende Faktoren besonders beachten: die persönliche Eignung der Kandidaten, einschließlich ihrer Motivation und Anpassungsfähigkeit; die Notwendigkeit realistischer Dienstpostenbeschreibungen und Dienstantrittstermine; rasche Entscheidungen der Organisationen und der antragstellenden Regierungen in bezug auf Kandidaten sowie Beschäftigungsbedingungen, die für Kandidaten, deren Dienste in der ganzen Welt gefragt sind, attraktiv sind und dies auch bleiben.

46. In geeigneten Fällen können qualifizierte Staatsangehörige des Empfängerlandes zu Projektleitern bestimmt werden, denen internationale Fachleute zur Seite stehen.

47. Wo es sich als notwendig erweist und die Empfängerregierung es beantragt, soll das Entwicklungsprogramm die Ausbildung von geeignetem Personal des Empfängerlandes als Bestandteil eines vom Entwicklungsprogramm unterstützten Projekts, auch in der Planungsphase, in Erwägung ziehen, damit dieses Personal die Befähigung besitzt, an der wirksamen Durchführung des Projekts teilzunehmen und diese sicherzustellen.

48. Da es keine feststehende Formel für den Anteil an internationalem Personal, Stipendien und Ausrüstungsgegenständen für ein bestimmtes Projekt und auch keine Obergrenze dafür gibt, in welchem Verhältnis der Wert der Ausrüstungsgegenstände zu den Gesamtkosten eines Projekts stehen sollte, soll die Vorinvestitionshilfe des Entwicklungsprogramms genügend flexibel sein, so daß sie gegebenenfalls nur aus der Lieferung von Ausrüstungsgegenständen als Teil eines integrierten Vorinvestitionsprojekts bestehen kann. Im letzteren Fall ist besonders darauf zu achten, daß zum Umgang mit dieser Ausrüstung befähigtes Personal zur Verfügung steht oder daß Personal in den Empfängerländern im Umgang damit ausgebildet wird.

F.

49. Die Überwachung der Projekthilfe, soweit eine solche notwendig ist, damit der Administrator seiner Verantwortlichkeit für die operationelle Kontrolle nachkommen kann, wird in der Regel auf Landesebene durch den Residierenden Vertreter wahrgenommen.

50. Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wird die Evaluierung der mit Hilfe des Entwicklungsprogramms durchgeführten Aktivitäten nur mit Zustimmung der jeweiligen Regierung vorgenommen. Sie wird gemeinsam von der Regierung, dem Entwicklungsprogramm, der jeweiligen Organisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Durchführungsorganisation außerhalb des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt.

51. Die Evaluierung wird selektiv vorgenommen und beschränkt sich auf das Mindestmaß, das zur Verbesserung der jeweiligen Projekte oder für Anschlußmaßnahmen, für die Bedürfnisse der Regierungen und zur Verbesserung des Entwicklungsprogramms unbedingt notwendig ist. Mit Zustimmung der jeweiligen Regierung werden die Ergebnisse dem Verwaltungsrat nachrichtlich mitgeteilt.

G.

52. Bestimmungen in bezug auf Investitionen und andere Maßnahmen im Anschluß an Projekte, die vom Entwicklungsprogramm unterstützt werden, sind erforderlichenfalls ein integrierender Bestandteil des Programmierungsprozesses sowie der Ausarbeitung, der Durchführung und der Evaluierung der Projekte.

53. In jedem Fall ist in erster Linie die Regierung für alle Maßnahmen verantwortlich, die in allen Phasen eines Projekts zu ergreifen sind, um wirksame Anschlußmaßnahmen, einschließlich Anschlußinvestitionen, sicherzustellen. Es steht der Regierung frei, sich um Investitionen aus allen zur Verfügung stehenden Quellen zu bemühen. Keine Quelle zur Finanzierung von Anschlußinvestitionen darf als einzig annehmbare oder als anderen gegenüber bevorzugte Quelle angesehen werden. Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als der Hauptquelle für die Finanzierung von Vorinvestitionen übernimmt der Administrator die volle Verantwortung für die Gewährung von Hilfe und Rat im Namen des Systems der Vereinten Nationen, mit Zustimmung der jeweiligen Regierung, in bezug auf Anschlußinvestitionen. Das Entwicklungsprogramm bringt seine Fachkompetenz in diesem Bereich zum Tragen, um im Benehmen mit der jeweiligen Regierung die frühzeitige, bereits im Planungsstadium ansetzende Koordinierung mit potentiellen bilateralen und/oder multilateralen Finanzierungsquellen für Projekte sicherzustellen, die Anschlußinvestitionen erfordern.

VI. ZEITPLAN UND ÜBERGANGSMASSNAHMEN

54. Die hier dargelegten Grundsätze und die Verfahren zu ihrer Umsetzung werden ab dem Zeitpunkt ihrer Billigung durch die zuständigen beschlußfassenden Organe der Vereinten Nationen Zug um Zug angewandt. Der Administrator wird so bald wie möglich die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit einige Landesprogramme dem Verwaltungsrat nach Möglichkeit rechtzeitig zur Behandlung auf seiner zwölften Tagung im Juni 1971 vorgelegt werden können.

55. In der Übergangszeit wird die Vorbeurteilung und Genehmigung von Projekten nach den bisherigen Verfahren vorgenommen, um die Kontinuität der Tätigkeit des Entwicklungsprogramms bei der Erledigung von Hilfsersuchen der Regierungen sicherzustellen. Diese Übergangsmaßnahmen können verlängert werden in Fällen, in denen die Regierung mit ihrem Landesprogramm erst nach 1972 beginnen will, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Hilfe, die ab dem 1. Januar 1972 gewährt wird, mit den Planungsleitzahlen übereinstimmt und daß die bestehenden Unterschiede zwischen den beiden Komponenten des Entwicklungsprogramms wegfallen.

VII. ORGANISATION DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

56.

60. Die angesichts der Reform des Systems und der zu erwartenden Ausweitung des Entwicklungsprogramms erforderliche Stärkung der Führung des Entwicklungsprogramms am Amtssitz soll durch die Gewinnung hochqualifizierter und erfahrener Mitarbeiter erreicht werden, unter gebührender